



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bürgermeisterin der Stadt Herdecke als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Herdecke vom 19.03.2020 über das Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Herdecke vom 23.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
3. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Die Stadt Herdecke hat aufgrund ministerieller Erlasse als örtliche Ordnungsbehörde am 19. und 23.03.2020 Allgemeinverfügungen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf Grundlage der §§ 16, 28 IfSG erlassen.

In der Zwischenzeit hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der §§ 28, 32 IfSG mehrere Rechtsverordnungen erlassen, insbesondere die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) sowie die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020.

Gemäß Aufhebungserlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. und 14.04.2020 ist nunmehr eine Bereinigung der örtlichen Regelungen sinnvoll. Hierzu bedarf es der Aufhebung der Allgemeinverfügungen, die die örtlichen Ordnungsbehörden aufgrund der früheren ministeriellen Erlasse erlassen haben. In der Begründung führt das Ministerium insbesondere aus, dass die örtlichen Allgemeinverfügungen aufgehoben werden sollen, um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzung im Vollzug zu erleichtern.

Herdecke, den 16.04.2020

Stadt Herdecke
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Strauss-Köster